



Brüssel, den 1. Dezember 2023
(OR. en)

16176/23

MI 1067
IND 644
COMPET 1221
POLARM 10
CFSP/PESC 1626
COARM 319
DELECT 196

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 13580/23 + ADD 1 - C(2023) 6149 Final
Betr.:	Delegierte Richtlinie (EU) .../... der Kommission vom 27.9.2023 zur Änderung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Aktualisierung der Liste der Verteidigungsgüter in Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union vom 20. Februar 2023 – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 28. September 2023 den oben genannten Entwurf einer delegierten Richtlinie vorgelegt, mit der gemäß Artikel 13 und Artikel 13a Absatz 4 der Richtlinie 2009/43/EG¹ der Anhang der Richtlinie geändert wird, der voll mit der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union übereinstimmen muss.
2. Die Delegationen wurden am 2. Oktober 2023 ersucht, eine etwaige Ablehnung des genannten Entwurfs einer delegierten Richtlinie bis zum 14. November 2023 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen relevanten Ablehnungsgrund geltend gemacht. Die offizielle, dreimonatige Frist endet am 29. Dezember 2023; danach wird der delegierte Rechtsakt erlassen.

¹ Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1), letzte konsolidierte Fassung vom 7. Juli 2023.

5. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Entwurfs der delegierten Richtlinie (Dokument ST 13580/23 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 13a Absatz 4 der Richtlinie 2009/43/EG² nach dem 29. Dezember 2023 veröffentlicht und angenommen wird, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-

² In der konsolidierten Fassung.